Bundesrat Drucksache **52/1/01**

27.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

In -AS - Fz

zu **Punkt** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)

A.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und

der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in dem Gesetzentwurf eine Beteiligung des Bundes in Höhe von mindestens 50 % an den Kosten der Länder und Gemeinden gesetzlich vorzusehen.

 Begründung:

 Den Ländern und Gemeinden entstehen bei Durchführung des Zensusvorbereitungsgesetzes Kosten in Höhe von 32,9 Mio. DM (ohne die Kosten der Verbundprogrammierung in Höhe von 3,5 Mio. DM und ohne einen zusätzlichen Kostenaufwand für fachliche Koordinierung zwischen den Meldebehörden und den statistischen Ämtern in nicht näher bestimmbarer Höhe).

 Wie bei allen früheren Volkszählungen bedarf es auch bei dem kommenden Zensus zum Ausgleich der Mehrbelastungen bei Ländern und Gemeinden einer Finanzzuweisung des Bundes an die Länder.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Abweichend von der üblichen Kostentragungsregel der Bundesstatistik ist diese Beteiligung des Bundes notwendig und gerechtfertigt, weil es sich bei dem Zensus um eine besondere mit außergewöhnlichem, einmaligem Aufwand durchzuführende Bundesstatistik handelt. Außerdem kommt damit der Bund im Außenverhältnis zur EU den internationalen Forderungen nach, einen gemeinschaftsweiten Zensus in allen EU-Mitgliedstaaten durchzuführen.

Die Beteiligung des Bundes in Höhe von 50 % der Kosten der Länder und Gemeinden entspricht in der Größenordnung dem Anteil bei früheren Volkszählungen. Die vorbereitenden Testerhebungen sind unabdingbarer Teil des Zensusprojekts. Die Kosten dafür sind nicht unerheblich und gehen weit über vergleichbare Kosten bei der Vorbereitung anderer Bundesstatistiken hinaus.

B.

2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.